



Bischöfliches Ordinariat Schulamt der Diözese Linz

4010 Linz, Herrenstraße 19
Telefon 0732/27 26 76

Linz, 27. November 1987

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Postfach 65
1014 Wien

GEGENSTANDSNUMMER	
Z	74 - GZ. 12.797/22-III/2/87
Datum:	30. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>Abulz</i>

H. Bauer

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum
676/1987

Im Auftrag des Bischöflichen Ordinariates Linz erlaubt sich das Schulamt der Diözese zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum (GZ. 12.797/22-III/2/87) folgende Stellungnahme abzugeben.

1. Das vorgesehene Gesetz über das Unterrichtspraktikum wird als wichtiger Beitrag zu einer weiteren Verbesserung der bisherigen Lehrerausbildung grundsätzlich begrüßt. Auch auf die sozialen Aspekte eines bezahlten Einführungsjahres muß positiv hingewiesen werden.

Es wird weiters begrüßt, daß gemäß vorliegendem Entwurf auch alle Absolventen theologischer Lehramtsstudien einbezogen sind.

Positiv muß auch vermerkt werden, daß die staatskirchenrechtliche Komponente des Pflichtgegenstandes Religion insofern berücksichtigt wurde, als sowohl für den Unterrichtspraktikanten wie auch für den Betreuungslehrer der Nachweis der kirchlich erklärten Befähigung und Ermächtigung verlangt wird. Somit ist ein Mitwirkungsrecht der Kirche entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, auf die in den Erläuterungen sehr ausführlich Bezug genommen wird, zumindest im Bereich der Zulassungsbedingungen vorgesehen.

2. Einwände und Empfehlungen

- 2.1. Einwände müssen dagegen erhoben werden, daß bezüglich der Lehrgänge, die zur konkreten Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit und zur theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis einzurichten sind, im vorliegenden Entwurf eine ausschließliche Kompetenz der Pädagogischen Institute festgesetzt wurde.

Im Hinblick auf die bereits unter Punkt 1 erwähnte staatskirchenrechtliche Komponente des Pflichtgegenstandes Religion ist für Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsgegenstand Religion auch eine Kompetenz der Religionspädagogischen Institute, und somit eine weitere Einbindung der Kirche vorzusehen.

Im vorliegenden Entwurf ist daher in jenen Bestimmungen, in denen das Pädagogische Institut für zuständig erklärt wird, auch eine Kompetenz des Religionspädagogischen Institutes einzufügen.

In jeder Diözese besteht inzwischen ein Religionspädagogisches Institut. Die Religionspädagogischen Institute haben vergleichbar den Pädagogischen Instituten gemäß dem vom BMUKS genehmigten Organisationsstatut u.a. auch die Aufgabe, analog zu den staatlichen Bestimmungen Lehrgänge zur Einführung in die Berufspraxis anzubieten. Solche Lehrgänge bzw. Kurse wurden auch bisher im Rahmen des Probejahres für Probelehrer im Unterrichtsgegenstand Religion an den Religionspädagogischen Instituten angeboten und mit Erfolg durchgeführt.

Es möge daher vorgesorgt werden, daß Veranstaltungen für Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsgegenstand Religion, an Religionspädagogischen Instituten angeboten werden können. Darüber hinaus soll zwischen den Religionspädagogischen- und Pädagogischen Instituten eine Zusammenarbeit angestrebt werden.

- 2.2. Ein weiterer Einwand muß zur vorgesehenen Regelung hinsichtlich der Zulassung zum Unterrichtspraktikum durch den Landesschulrat erhoben werden. Der Entwurf sieht zwar vor, daß vor der Zulassung zum Unterrichtspraktikum in Religion die kirchlich erklärte Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes vorliegen muß, die konkrete Bestimmung der Schule(n), an der (denen) sich die zuzuweisenden Praxisplätze befinden, erfolgt nach dem vorliegenden Entwurf auch für Unterrichtspraktikanten in Religion ausschließlich durch den Landesschulrat.

Im Sinne des Besorgungsrechtes der Kirche werden die Religionslehrer von den kirchlichen Schulbehörden in der Regel gemäß § 5 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Rel.UG zur Erteilung des Religionsunterrichtes an bestimmten Schulen ermächtigt erklärt. Selbst bei der Zuweisung von Probelehrern ohne selbständigen Unterricht in Religion wurde bezüglich des Einsatzortes bisher das Einvernehmen zwischen den Landesschulräten und der kirchlichen Behörde hergestellt.

Es möge daher vorgesorgt werden, daß die Zulassung zum Unterrichtspraktikum in Religion durch die Landesschulräte und die damit verbundene Zuweisung an eine bestimmte Schule (oder an bestimmte Schulen) nur im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden erfolgen kann.

- 2.3. Zu § 25 - Beurteilung und Zeugnis über die Zurücklegung des Unterrichtspraktikums - wird bemerkt:

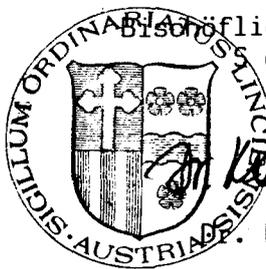
Gemäß den Erläuterungen zum Entwurf ist der Beurteilungsvorgang der Leistungsfeststellung für im öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis stehende Lehrer auf Grund des BDG 1979 nachgebildet. In der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 26. März 1985, BGBl.Nr. 242, über die Beurteilung der Leistung der Lehrer, Erzieher und Schulleiter ist im Hinblick auf die staatskirchenrechtliche Komponente des Religionsunterrichtes eine Einbindung des von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Beauftragten vorgesehen.

Dieser ist gemäß § 3 der zit. Verordnung bei Religionslehrern der unmittelbare Vorgesetzte bezüglich der "Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze".

Es möge für eine entsprechende Einbindung des von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Beauftragten bei der Beurteilung eines Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsgegenstand Religion vorgesorgt werden. Im Sinne der Ausführungen zu Punkt 2.1. dieser Stellungnahme, wäre auch eine Mitteilung des zuständigen Abteilungsleiters des Religionspädagogischen Institutes über die Beteiligung des Unterrichtspraktikanten an den Veranstaltungen des Religionspädagogischen Institutes in die Beurteilung einzubeziehen.

Im Falle eines Antrages auf Überprüfung der Beurteilung eines Unterrichtspraktikanten im Unterrichtsgegenstand Religion (§ 25 Abs. 4 des Entwurfes) ist die zuständige kirchliche Behörde zu befassen.

- 2.4. Der Betreuungslehrer soll im Sinne einer möglichst effektiven Beratung und Betreuung verpflichtet werden Vor- und Nachbesprechungen zu halten. Eine entsprechende Regelung wird im § 26 Abs. 4 im Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 des Entwurfes vermißt.



Bischofliches Ordinariat Linz
Schulamt

Karl Aufreiter
Direktor